

# **BVGer E-1477/2015 vom 8. April 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1477\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1477_2015)

FR: TAF E-1477/2015 du 8 avril 2015

IT: TAF E-1477/2015 del 8 aprile 2015

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt zudem die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens.

### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

### **E. 3.3**

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

### **E. 3.4**

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine gesuchstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

### **E. 3.5**

Diese Verpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Bst. c oder d Dublin-III-VO erlischt, wenn die gesuchstellende Person das Herrschaftsgebiet der Mitgliedstaaten während einer Dauer von mindestens drei Monaten verlassen hat, ausser sie verfüge über einen durch den zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel (vgl. Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO).

### **E. 3.6**

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Sowohl der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates durchführt, als auch der zuständige Mitgliedstaat kann vor der Erstentscheidung in der Sache jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen oder zum Zweck der Zusammenführung verwandter Personen aufzunehmen, wobei die betroffenen Personen diesem Vorgehen schriftlich zustimmen müssen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. humanitäre Klausel).

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt unter anderem, dass der rechtserhebliche Sachverhalt durch das SEM nur unvollständig erhoben respektive die Begründungspflicht verletzt und damit sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38).

#### **E. 4.2**

Im Asylverfahren gilt - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 [S. 293]; BVGE 2009/35 E. 6.4.1), Die Behörde ist demnach verpflichtet, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 12 VwVG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört und diese - wie die unterbreiteten Beweismittel - sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss, so dass die Betroffenen den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (Art. 35 Abs. 1 VwVG; vgl. hierzu auch BVGE 2008/47 m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer gab anlässlich seiner BzP an, in Ungarn illegal in das Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten eingereist zu sein, woraufhin das SEM am 22. Januar 2015 Ungarn um Übernahme des Beschwerdeführers ersuchte. Die ungarischen Behörden stimmten diesem Übernahmesuchen gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO am 24. Februar 2014 zu. Zwar steht somit die Zustimmung Ungarns zur Rückübernahme des Beschwerdeführers grundsätzlich fest. Aus der Eurodac-Meldung geht jedoch hervor, dass er in Ungarn gar nicht daktyloskopiert wurde und mithin nicht hinreichend belegt ist, ob er ein Asylgesuch gestellt hat. Die Vorinstanz hätte demnach anhand des Kriterienkatalogs des Kapitels III der Dublin-III-VO den für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat eruieren müssen. Einschlägig wäre - wie in der Beschwerde zu Recht geltend gemacht wurde - vorliegend allenfalls Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO; gemäss dieser Bestimmung ist bei unbegleiteten Minderjährigen ohne familiären Anknüpfungspunkt derjenige Mitgliedstaat zuständig, in welchem der unbegleitete Minderjährige zuletzt seinen Antrag auf

internationalen Schutz gestellt hat (vgl. in diesem Zusammenhang das Urteil des Europäischen Gerichtshofs [EuGH] vom 6. Juni 2013 in der Rechtssache C 648/11, M.A., B.T. und D.A. vs. Vereinigtes Königreich). Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob das SEM aufgrund der Aktenlage berechtigterweise davon ausgehen durfte, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Hierzu ist festzuhalten, dass die asylsuchende Person grundsätzlich die Beweislast für die von ihr behauptete Minderjährigkeit trägt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.2). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen (vgl. a.a.O. E. 5.3.4).

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer gab sowohl auf dem Personalienblatt als auch in der BzP an, er sei im Jahr (...) geboren und daher minderjährig (vgl. A 6/2; A15/16). Ferner wurde auf Beschwerdestufe eine Faxkopie seiner Geburtsurkunde (inkl. rudimentärer Übersetzung) eingereicht, aus welcher hervorgeht, dass er mutmasslich im Jahr (...) geboren sei. Weiter wurde in der Rechtsmitteleingabe zutreffend darauf hingewiesen, dass dem Schreiben der ungarischen Behörden vom 21. Januar 2015 nicht zu entnehmen sei, anhand welcher Methoden Ungarn die Alterseinschätzung vorgenommen hat und ob diese Abklärung, welche die Volljährigkeit des Beschwerdeführers bestätige, Bestand habe. Sodann hat es das SEM unterlassen, sich mit der Ansicht der Ärztin, der Beschwerdeführer wirke eher wie ein 16- als wie ein 18-Jähriger (vgl. Arztbericht [...] vom [...] Januar 2015), auseinanderzusetzen. Im Übrigen sind die Aussagen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund seiner psychischen beziehungsweise geistigen Gesundheitsbeeinträchtigung zu würdigen. Gemäss der "Medizinischen Information" (...) vom (...) Dezember 2014 sowie (...) Februar 2015 leide er nämlich an einer leichten bis mittelgradigen kognitiven Störung, an Vergesslichkeit, Appetitlosigkeit sowie Obstipation und habe Ein- und Durchschlafstörungen. Ausserdem sei eine neuropsychologische Abklärung angezeigt. Der eingereichte Arztbericht (...) vom (...) Januar 2015 bestätigt diese Diagnose. Nachdem sich bei dieser Aktenlagen gewisse Hinweise auf eine mögliche Minderjährigkeit des Beschwerdeführers ergeben, wäre das SEM gehalten gewesen, weitere Abklärungen in Bezug auf sein Alter vorzunehmen, wie namentlich eine Handknochenanalyse zur Altersbestimmung in Auftrag zu geben und aus dieser die korrekten Schlüsse zu ziehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1821/2015 vom 26. März 2015 m.w.H.). Die Vorinstanz hat folglich die Prüfung der Zuständigkeit für das Asyl- und Wegweisungsverfahren des Beschwerdeführers anhand einer unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts vorgenommen, wodurch sie ihre Untersuchungspflicht verletzt hat.

## **E. 6**

Weiter ist zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vorinstanzliche Verfügung auch den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht zu genügen vermag.

### **E. 6.1**

Vorweg ist auf das Leiturteil E 2093/2012 vom 9. Oktober 2013 zu verweisen, in welchem sich das Bundesverwaltungsgericht eingehend mit der aktuellen Lageentwicklung für Asylsuchende in Ungarn auseinandergesetzt hat. Dabei hat es mit Blick auf die vergangene

und die derzeit herrschende Situation von Asylsuchenden in Ungarn das Vorhandensein systemischer Mängel zwar verneint. Jedoch kam es - analog der Rechtsprechung zu Malta im Dublin-Kontext (vgl. BSGE 2012/27 E. 7.4) - zum Schluss, dass sich die Vermutung, Ungarn beachte die den betroffenen Personen im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem zustehenden Grundrechte in angemessener Weise, nicht mehr ohne weiteres aufrechterhalten lasse. Die im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Ungarn überstellten Personen würden zwar nicht generell verhaftet, und es sei auch nicht davon ausgegangen werden, sie hätten im Allgemeinen keinen Zugang zu einem ordnungsgemässen Asylverfahren, jedoch müsse von Amtes wegen im Einzelfall geprüft werden, ob eine Überstellung dorthin zulässig ist, wobei der Zurechenbarkeit der Beschwerdeführenden zu einer besonders verletzlichen Personengruppe Rechnung zu tragen sei (vgl. Urteil, a.a.O., E. 9 ff.). Im Lichte dieser Rechtsprechung wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, allfällig vorhandene Überstellungshindernisse sorgfältig abzuklären und der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers - wie nachfolgend dargetan wird - zu einer besonders verwundbaren Gruppe Rechnung zu tragen beziehungsweise zu prüfen, ob für den Beschwerdeführer in einer individuellen Betrachtung die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung respektive einer Verletzung des Nonrefoulement-Gebots im Sinn der EMRK und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) aufgezeigt ist.

## **E. 6.2**

Wie bereits festgehalten, leidet der Beschwerdeführer gemäss der "Medizinischen Information" (...) vom (...) Dezember 2014 sowie (...) Februar 2015 an einer leichten bis mittelgradigen kognitiven Störung, an Vergesslichkeit, Appetitlosigkeit sowie Obstipation und hat Ein- und Durchschlafstörungen. Ausserdem sei eine neuropsychologische Abklärung angezeigt. Der eingereichte Arztbericht (...) vom (...) Januar 2015 bestätigt diese Diagnose. Sodann befindet er sich seit seiner Einreise in die Schweiz ununterbrochen in ärztlicher Behandlung. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um eine junge Person mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, weshalb eine hohe Vulnerabilität vorliegt. Das SEM führte hierzu lediglich pauschal aus, dass er sich für eine medizinische Behandlung an die ungarischen Behörden wenden könnte. Konkrete Ausführungen zur Situation, mit welcher er im Hinblick auf die medizinische Behandlung in Ungarn konfrontiert wäre, fehlen gänzlich. Das Staatssekretariat hat es folglich unterlassen, seiner Vulnerabilität und Behandlungsbedürftigkeit hinreichend konkret Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Lage von Dublin-Rückkehrenden ist ferner festzuhalten, dass das SEM mögliche Haftgründe gar nicht erst geprüft hat, obschon es im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. E. 6.1) hierzu gehalten gewesen wäre. Weiter sind in Anbetracht des Umstands, dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge in Ungarn bereits zwei Tage im Gefängnis gewesen ist (vgl. A15/16 S. 10), konkrete Gründe dargelegt worden, weshalb die Wahrscheinlichkeit, im Falle einer Rückkehr nach Ungarn erneut inhaftiert zu werden, nicht als gering eingestuft werden kann. Im Übrigen wurde in der Beschwerde zu Recht auf den Umstand hingewiesen, dass im vorliegenden Fall Ungereimtheiten bezüglich der Verfahrensleitung durch die ungarischen Behörden bestehen, da der Beschwerdeführer trotz deren Mitteilung, er habe in Ungarn ein Asylgesuch gestellt, nicht entsprechend in der Eurodac-Datenbank registriert wurde. Dies birgt die Gefahr, dass nicht alle Behörden in Ungarn - insbesondere die Haftrichter - unmittelbar zur Kenntnis nehmen können, dass er dort um Asyl ersucht hat. Eine Überschreitung der Grenze der Rechtmässigkeit kann vorliegend mithin nicht

ausgeschlossen werden. Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer in zweifacher Hinsicht zur Gruppe besonders verwundbarer Asylsuchender zu zählen. Seine ausgeprägte Vulnerabilität wurde von der Vorinstanz nicht in gebührender Weise berücksichtigt. Das SEM hat durch die Darlegung der allgemeinen Lage in Ungarn und der den Dublin-Rückkehrenden dort zustehenden Ansprüche, ohne in ausführlicherer Weise auf den Einzelfall des Beschwerdeführers einzugehen, seine Begründungspflicht verletzt.

#### **E. 7**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und eine Verletzung desselben führt grundsätzlich zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4). Eine Heilung einer Gehörsverletzung kann nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden; namentlich nur dann, wenn die Gehörsverletzung nicht schwerwiegender Natur ist (vgl. BVGE 2008/47 a.a.O.). Die vorliegend festgestellten Verfahrensmängel - unvollständige Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Verletzung der Begründungspflicht - stellen einen groben Verstoss gegen die Verfahrensvorschriften dar und lassen sich nicht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens heilen.

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 26. Februar 2015 beantragt wird, und die Sache ist zur Neu Beurteilung an das SEM zurückzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird mit dem vorliegenden Urteil obsolet.

#### **E. 9.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer wäre angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) grundsätzlich eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Beschwerdeführer war auf Beschwerdeebene jedoch durch eine zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 25 TestV vertreten. Nach Art. 28 TestV richtet das SEM dem Leistungserbringer - der nach Art. 26 TestV für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Rechtsvertretung zuständig ist - eine Entschädigung für die Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift, aus (Abs. 1 Bst. d). Damit ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer keine Parteikosten erwachsen sind, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.